

Begründung zur 2. Änderungssatzung zur Abrundungssatzung „Samuelshof“ vom 12.05.2017, Ortsgemeinde Weilerbach:

Der Ortsgemeinderat Weilerbach hat am 01.09.1990 eine Abrundungssatzung für den Bereich des „Samuelshof“ erlassen.

Städtebauliches Ziel war es, im „Samuelshof“ grundsätzlich keine Bebauung mehr zuzulassen. Jedoch sollten sich für einheimische Bauwillige keine Hindernisse ergeben, die Bauvorhaben entgegenstehen. Für den westlichen Bereich des „Samuelshof“ wurde eine rückwärtige Baugrenze festgesetzt.

Aufgrund einer Bauvoranfrage für die Errichtung einer Hufbeschlagslehrenschmiede hat der Ortsgemeinderat Weilerbach sodann die Baugrenze im westlichen Bereich des Samuelshof aufgehoben und außerhalb des ursprünglichen Baufensters ausschließlich die geplante Hufbeschlagslehrenschmiede sowie Bauvorhaben, die der Landwirtschaft dienen, zugelassen.

Durch diese Einschränkungen wurde die Errichtung von Wohngebäuden im westlichen Bereich des Samuelshof, zwischen K 20 und der rückwärtigen Grenze der Abrundungssatzung, ausgeschlossen.

Nachdem das Gebäude der Hufbeschlagslehrenschmiede bereits errichtet war, hat sich ergeben, dass eine Nutzung als Schmiede nicht realisierbar ist. Damit aus städtebaulichen Gesichtspunkten auf dem Samuelshof kein Leerstand bzw. keine Bauruine entsteht, wurde mit Beschluss vom 11.05.2017 die Abrundungssatzung geändert. Danach ist im westlichen Bereich des Samuelshof, zwischen der K 20 und der Grenze der Abrundungssatzung, die Einschränkung für die Zulassung einer Hufbeschlagslehrenschmiede sowie landwirtschaftlicher Gebäude aufgehoben.

Durch entsprechende Pflanzgebote werden die Eingriffe in das Landschaftsbild ausgeglichen.

Weilerbach, den 12.05.2017

gez.
(Bonhagen)
Ortsbürgermeister